

In fünf Schritten zum Nebengewerbe oder zur Nebentätigkeit

Daten

Autor: Torsten Montag

Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Warum nebenberuflich gründen?.....	3
Schritt 1: Krankenversicherung prüfen	4
Schritt 2: Informationspflichten und Hinzuverdienstgrenzen beachten	5
Schritt 3: Gründungskosten durchrechnen	7
Schritt 4: Grundlagen der Buchführung lernen oder Buchführung auslagern	8
Schritt 5: Anmeldungen erledigen.....	9
Fazit: Keine Gründung ohne sorgfältige Planung	10

Einleitung: Warum nebenberuflich gründen?

Viele Gründer wollen nicht gleich ganz ins kalte Wasser der Selbstständigkeit springen, sondern diesen Schritt lieber **nebenberuflich** vom sicheren Hafen ihrer Arbeitsstelle, ihres Studienplatzes oder ihrer sozialen Absicherung wagen. Oftmals ist ein Wechsel in die hauptberufliche Selbstständigkeit für später geplant, wenn die Geschäfte gut genug laufen. In anderen Fällen ist die Konstellation als Dauerlösung gedacht, um einen kleinen Zusatzverdienst oder einen Ausgleich zum Hauptjob zu schaffen.

Wichtig ist jedoch, dass eine **Gewinnerzielungsabsicht** besteht. Legt das Finanzamt die Tätigkeit nämlich als reines Hobby aus, können Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Im Folgenden sollen die fünf wichtigsten Schritte aufgeführt werden, die man zum erfolgreichen Start in die nebenberufliche Selbstständigkeit beachten sollte. Vom **Nebengewerbe** spricht man dabei, wenn ein Gewerbe angemeldet wird. Freiberufliche Tätigkeiten werden hingegen als **Nebentätigkeit** bezeichnet (siehe dazu Schritt 5).

Schritt 1: Krankenversicherung prüfen

Einer der größten Vorteile einer nebenberuflichen Gründung besteht darin, dass der Gründer seine **gesetzliche Krankenversicherung** behalten kann. Hier gibt es jedoch Grenzen, die unbedingt zu beachten sind. Andernfalls wird eine private oder freiwillige Versicherung erforderlich, und es entstehen Zusatzkosten, mit denen sich die nebenberufliche Gründung vielleicht nicht mehr rentiert.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer bleiben weiterhin über ihr sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis krankenversichert, solange die Nebentätigkeit **von der wirtschaftlichen Bedeutung her untergeordnet** ist, der Gründer hier also weniger verdient als in seinem Hauptberuf. Außerdem darf der zeitliche Aufwand der Nebentätigkeit **18 Wochenstunden** nicht übersteigen.

Arbeitslose

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld übernimmt die Agentur für Arbeit die Krankenversicherungsbeiträge, solange Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Dieser erlischt, wenn die Nebentätigkeit mehr als **15 Wochenstunden** einnimmt. Ab dieser Grenze müssen sich Gründer also selbst versichern.

Studenten

Studenten dürfen während der Vorlesungszeit max. **20 Wochenstunden** auf die Nebentätigkeit aufwenden, um ihre studentische Krankenversicherung zu behalten. In den Semesterferien dürfen sie voll arbeiten.

Hausfrauen und -männer

Familienversicherte behalten ihre kostenlose **Familienversicherung** nur, wenn ihr monatlicher Gewinn unter **365,- EUR** bleibt. Achtung, auch andere Einnahmen zählen zum Einkommen dazu, beispielsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen.

Eigene Versicherung

Sollten diese **Grenzen nicht eingehalten werden**, muss der Gründer in die private oder freiwillige Krankenversicherung wechseln. Bei der **freiwilligen Versicherung** wird ein Mindesteinkommen von zur Zeit 1.968,75 EUR zugrunde gelegt. Der zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag liegt damit bei mindestens 293,34 EUR; hinzu kommt noch die Pflegeversicherung.

Eine **Beitragsermäßigung** ist unter bestimmten Umständen möglich. Bei der Anspruchsprüfung werden unter anderem auch Einkommen und Vermögen des Ehe- oder Lebenspartners berücksichtigt.

Schritt 2: Informationspflichten und Hinzuverdienstgrenzen beachten

Alle Gründer, die Leistungen von einem Amt beziehen, haben selbstverständlich **Informationspflicht** gegenüber ihrer Leistungsstelle. Solange die Nebentätigkeit unter einem bestimmten Zeitaufwand bleibt, kann das Amt sie zwar nicht verbieten, aber ab einem bestimmten Verdienst Leistungen kürzen.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer müssen **keine Hinzuverdienstgrenze** beachten; Einschränkungen ergeben sich allenfalls aus Gesichtspunkten der Krankenversicherung (siehe Schritt 1).

Enthält der Arbeitsvertrag eine entsprechende Klausel, müssen Gründer Ihren Arbeitgeber **über die geplante Nebentätigkeit informieren**. Der Arbeitgeber kann seine Genehmigung jedoch nur dann verweigern, wenn der Gründer in Konkurrenz zu ihm tritt. Auch ohne vertragliche Regelung ist es ratsam, den Arbeitgeber zu informieren, um möglichen Streitigkeiten vorzubeugen.

Arbeitslose

Empfänger von Arbeitslosengeld dürfen für die Nebentätigkeit maximal **15 Wochenstunden** aufwenden. **Arbeitslosengeld I** wird ab einem monatlichen Einkommen von **165,- EUR** gekürzt, **Arbeitslosengeld II (Harz 4)** ab einem Einkommen von **100,- EUR**.

Studenten

BAföG-Empfänger können im Monat bis zu **400,- EUR** verdienen, ohne dass ihre Bezüge gekürzt werden. Das **Kindergeld** ist seit 01.01.2012 nicht mehr an eine bestimmte Einkommensgrenze geknüpft. Einzige Bedingung: Wenn vor dem Studium bereits eine Ausbildung abgeschlossen wurde, darf die wöchentliche Arbeitszeit **20 Stunden** nicht übersteigen

Eltern im Erziehungsurlaub

Bei **Empfängern von Elterngeld** wird das selbstständige Einkommen **ab dem ersten Euro** auf das Elterngeld angerechnet. Das Elterngeld fällt ganz weg, wenn der Zeitaufwand **30 Wochenstunden** überschreitet.

Rentner

Für Rentner gibt es unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen, die dem jeweiligen **Rentenbescheid** zu entnehmen sind.

Schritt 3: Gründungskosten durchrechnen

Betriebsausstattung

Die Kosten für die Betriebsausstattung können nicht unerheblich sein und sollten daher vorher genau kalkuliert werden. Dazu gehört – so weit noch nicht vorhanden – zum einen die **Büroausstattung** (Computer, Drucker etc.). Je nach Tätigkeit kommen spezielle Software, Werkzeuge und andere Arbeitsgeräte hinzu. Oft ist auch ein Auto unabdingbar.

Zu bedenken ist, dass der Gewinn aus einer nebenberuflichen Tätigkeit naturgemäß niedriger liegt als bei einer hauptberuflichen Gründung. Da in der Regel aber trotzdem dieselben Gründungskosten anfallen, kann es also länger dauern, bis man die Investitionen wieder wettgemacht hat.

Online-Gründungen

Im Online-Geschäft werden die Kosten für die Betriebsausstattung oft unterschätzt. Bei geringen Ansprüchen sind die Ausgaben für **Domain und Webspace** nicht hoch (ab ca. 36,- EUR im Jahr). Wer Extras braucht, weil er beispielsweise einen Online-shop eröffnen will, muss jedoch mit höheren Kosten rechnen.

Neben den laufenden Kosten muss die Website überhaupt erst erstellt werden. Ohne solide Webdesign-Kenntnisse kommt man um einen **Webdesigner** nicht herum. Einfache Seiten beginnen preislich ab ca. 800,- EUR. Komplexere Seiten wie zum Beispiel Onlineshops können mehrere Tausend Euro kosten.

Fördermittel und Kredite

Für nebenberuflich Selbständige gibt es kaum Möglichkeiten, an Fördermittel zu kommen; so fällt beispielsweise eine Förderung durch die Agentur für Arbeit flach. Auch bei der Beantragung von Bankkrediten hat man als nebenberuflicher Gründer schlechte Karten. Eine der wenigen Ausnahmen ist der **ERP-Gründerkredit der KfW** (Infos unter www.kfw.de). Gefördert werden hier auch nebenberufliche Gründungen, sofern sie mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet sind.

Studenten können sich für ein **exist-Stipendium** bewerben, ein Förderprogramm für Existenzgründungen aus der Wissenschaft (siehe www.exist.de).

Schritt 4: Grundlagen der Buchführung lernen oder Buchführung auslagern

Die Buchhaltung ist ein weiterer Aspekt, der bei nebenberuflichen Gründungen oft unterschätzt wird. Man sollte sich also vorher Gedanken machen, ob man die Buchführung selbst übernehmen kann und will oder ob man damit lieber einen externen Dienstleister beauftragt. Bei dieser Entscheidung gilt es vor allem zwei Fragen zu berücksichtigen:

1. „Traue ich mir die Buchführung zu?“

Bei Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern genügt am Ende des Jahres zwar die einfachere **Einnahmenüberschussrechnung**, aber auch hier muss natürlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt werden. Übertriebene Berührungängste sind dabei fehl am Platz: Die Grundlagen korrekter Buchführung, Rechnungsstellung etc. kann man lernen, beispielsweise in Existenzgründerseminaren. Wem dieser Aufgabenbereich jedoch gar nicht liegt, der sollte sich damit auch nicht um jeden Preis herumquälen.

Für die Erfassung der Daten genügt je nach Anzahl der Posten anfangs eventuell eine Excel-Tabelle. Ansonsten muss eine **Buchhaltungssoftware** angeschafft und der Umgang damit erlernt werden.

2. „Habe ich die Zeit dazu?“

Hat ein Gründer nur wenige Posten zu verbuchen, lohnt sich ein externer Dienstleister eher weniger. In Sparten wie dem Online-Handel kann die Buchführung hingegen viel Zeit kosten – Zeit, die man vielleicht lieber aufs Kerngeschäft verwenden möchte.

Von Bedeutung ist jedoch auch die Zeit, die individuell zur Verfügung steht: Arbeitslose Gründer können die Buchführung leichter selbst übernehmen als Gründer mit Vollzeitjob, für die jede Minute kostbar ist.

Steuerberater oder Buchhalter?

Will der Gründer seine Buchführung abgeben, kommt entweder ein Steuerberater oder ein Buchhalter dafür in Frage. Vorteil des **Steuerberaters** ist, wie der Name schon sagt, die steuerliche Beratung, die der Buchhalter nicht leisten darf. Vorteil des **Buchhalters** ist wiederum, dass hier geringere Kosten auf den Gründer zukommen.

Bei Kleinunternehmern wird der Preisunterschied noch nicht so groß sein; dies ändert sich jedoch mit steigenden Umsätzen. Verglichen mit dem Buchhalter kann der Steuerberater dann mehr als das Doppelte verlangen. Wie hoch die **Kosten** im Endeffekt sind, hängt vom Jahresumsatz und von der Anzahl der Belege ab – ein individuelles Beratungsgespräch wird dies klären.

Schritt 5: Anmeldungen erledigen

Hat man die ersten vier Schritte gewissenhaft erledigt, kann man zur Anmeldung der Nebentätigkeit schreiten. Hierbei ist es zunächst entscheidend, ob die geplante Tätigkeit ein freier Beruf ist oder als Gewerbe einzustufen ist.

Freie Berufe

Zu den **freien Berufen** zählen Heilberufe, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, naturwissenschaftliche/technische Berufe sowie sprach- und informationsvermittelnde Berufe (siehe [§ 18 EStG](#)).

Gewerbeanmeldung

Alle anderen Tätigkeiten fallen unter ein **Gewerbe**; hier ist die Anmeldung beim **Gewerbeamt** bzw. bei der Gewerbemeldestelle der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erforderlich. Auf einem einseitigen Formular gibt der Gründer an, dass er die Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt. Die Grenze zwischen Nebengewerbe und Gewerbe liegt dabei bei **15 Wochenstunden**. Ob Nebengewerbe oder nicht, hat jedoch keine weiteren Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung.

Meldung beim Finanzamt

Das Gewerbeamt teilt dem Finanzamt und der Berufsgenossenschaft die Anmeldung des Gewerbes mit. Hierauf meldet sich das Finanzamt beim Gründer mit dem sogenannten „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“. Freiberufler besorgen sich den Fragebogen selbst (beim Finanzamt oder übers Internet) und reichen ihn beim zuständigen Finanzamt ein.

Kleinunternehmerregelung

Bleibt das voraussichtliche Einkommen im ersten Jahr unter 17.500,- EUR, kann der Gründer die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen. Kleinunternehmer brauchen keine **Umsatzsteuer** zu vereinnahmen und ans Finanzamt abzuführen. Ob die Kleinunternehmerregelung sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden:

- ⤴ **Pro Kleinunternehmerregelung:** Der Gründer kann für Privatkunden günstigere Endpreise machen und erspart sich den Aufwand der Umsatzsteuervoranmeldungen.
- ⤴ **Contra Kleinunternehmerregelung:** Sie wirkt auf Unternehmenskunden oft unprofessionell; zudem verzichtet der Gründer auf die Möglichkeit, sich die auf Betriebsausgaben gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuholen.

Weitere Genehmigungen

Bei bestimmten Tätigkeiten sind **weitere Genehmigungen bzw. Mitgliedschaften** erforderlich, zum Beispiel als Handwerker, Makler oder Rechtsanwalt.

Fazit: Keine Gründung ohne sorgfältige Planung

Nebenberufliche Gründungen bringen zwar ein geringeres Risiko mit sich, doch müssen nebenberufliche Gründer ihre Selbstständigkeit ebenso planen und anmelden wie hauptberufliche. Gleichzeitig müssen sie **Hinzuverdienstgrenzen** und **maximale Arbeitszeiten** beachten, um die Vorteile einer nebenberuflichen Gründung nicht aufs Spiel zu setzen. Eine ständige Selbstkontrolle ist hier also unabdingbar.